

Lizenzvertrag über die Nutzung von Software

Zwischen

DEUTSCHES FORSCHUNGSZENTRUM FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ
GMBH mit Sitz in D-67663 Kaiserslautern, Erwin-Schroedinger-Straße (Bau 57),
(nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt)

und

(nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungsumfang

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht ein, das DFKI Chart-Display zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer eine Kopie des Quellcodes zur Verfügung.

(2) Für die Nutzung der lizenzierten Software wird vereinbart:

Die lizenzierte Software darf nur auf den EDV-Anlagen des Lizenznehmers am Sitz des Lizenznehmers durch den Lizenznehmer genutzt werden.

Eine Nutzung der lizenzierten Software durch den Zugriff Dritter im Wege des elektronischen Datenaustausches/Datenfernübertragung ist von der Lizenz nicht mitumfaßt und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die gestattete Nutzung umfaßt

- das Einspeichern des lizenzierten Programmpakets in den genannten EDV-Anlagen,
- die Ausführung der Programme, sowie

- die Herstellung von Kopien des Programmpakets, soweit dies für eine vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber bei Fertigungen solcher Kopien
 - Anzahl und Erstellungsdatum,
 - Verwahrungs-/Einsatzort und
 - das jeweils verwendete Speichermediumauf Anforderung schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Rechte an diesen Kopien verbleiben beim Lizenzgeber.

(4) Die lizenzierten Programme dürfen vom Lizenznehmer ausschließlich zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Parsingsystems „TRALE“ genutzt werden. Eine Weiterentwicklung oder eine kommerzielle Nutzung der lizenzierten Software oder von Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers.

(5) – entfällt –

(6) Werden die lizenzierten Programme einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Softwaresystemen vom Lizenznehmer im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit Dritten bekannt gemacht oder in ihren Funktionen vorgeführt, ist die Herkunft der lizenzierten Programme in angemessener Form bekannt zu geben.

(7) Weitere Nutzungsrechte des Lizenznehmers bestehen nicht. Die Erstellung von Sicherungskopien, sowie das Testen und Untersuchen der Programme sind nur zulässig, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere §§ 69 g II, 69 d II, III, 69 e UrhG) zwingend zu gestatten ist.

(8) – entfällt –

(9) Über die in §1 (2) genannten Nutzungsrechte hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die im vorliegenden Vertrag genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 2 Nutzungsdauer

Die Einräumung der unter § 1 bezeichneten Nutzungsrechte erfolgt für unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der lizenzierten Software mit der folgenden Ausnahme: sobald der Lizenznehmer die unter § 1 bezeichneten Pflichten verletzt, erlischt die Nutzungslizenz.

§ 3 Zugriff

Die lizenzierten Programme werden als integrierte Komponente des Parsingsystems „TRALE“ zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sicherung der lizenzierten Software

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die lizenzierte Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Dritten weder im Original noch in Form von Kopien zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise veräußert oder auflöst. Keine Dritten im vorbezeichneten Sinne sind Arbeitnehmer des Lizenznehmers, solange sie im Rahmen einer vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten Software mit dieser befaßt sind.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle in der lizenzierten Software enthaltenen Schutzvermerke, wie z.B. Copyrightvermerke und sonstige Rechtsvorbehalte, nicht zu verändern und diese in angefertigte Kopien der lizenzierten Software vollständig zu übernehmen.

(3) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten die hierauf gespeicherten lizenzierten Programme einschließlich etwaiger Sicherungskopien etc. vollständig löschen.

§ 5 Update und New Releases

(1) Wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Ergänzungen (updates) oder Neuauflagen (new releases) der lizenzierten Software anbietet und der Lizenznehmer von diesem Angebot Gebrauch macht, so gelten für die hieraufhin überlassene Software die vorstehenden §§ 1, 2 und 3 entsprechend.

(2) Bezieht der Lizenznehmer eine Neuauflage der lizenzierten Software, so hat er die vorangehende Version der lizenzierten Software binnen 2 Monaten nach Erhalt der entsprechenden Materialien vollständig auf seiner EDV-Anlage zu löschen und alle erstellten Kopien entweder zu vernichten oder an den Lizenzgeber zurückzugeben. Mit schriftlichen Einverständnis des Lizenzgebers kann eine Archivkopie gefertigt werden.

§ 6 Lizenzgebühr

Eine Lizenzgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen frei.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, Rechtshandlungen und Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere solche, die seinen Inhalt ändern oder ergänzen, müssen von beiden Seiten schriftlich akzeptiert werden. Mündliche Änderungen, Erklärungen oder Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

(3) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Ort, an dem sich der Firmensitz des Lizenzgebers befindet.

(4) Jede Vertragspartei hat ein Exemplar dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift des Lizenzgebers)

(Unterschrift des Lizenznehmers)